

02

30.01.2008

## INHALT

## SEITE

- |  |    |
|--|----|
| 24. Jahresabschluss der Stadtbetriebe Unna für das Jahr 2006   | 42 |
| 25. Widmung von Verkehrsflächen  | 45 |
| 26. Öffentliche Zustellung   | 47 |
| 27. 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätten in der Stadt Unna | 48 |
| 28. Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1990 zur Meldung zur Erfassung                              | 51 |

## 24.

**B E K A N N T M A C H U N G****Jahresabschluss der Stadtbetriebe Unna für das Geschäftsjahr 2006****Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Stadtbetriebe Unna. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2006 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Wirtschaftsberatung AG, Düsseldorf, bedient.

Diese hat mit Datum vom 29.06.2007 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtbetriebe Unna, Unna, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der an-

gewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Wirtschaftsberatung AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW  
Abschlussprüfung- Beratung - Revision  
Im Auftrag

gez. Gregor Loges

Der Jahresabschluss einschließlich Lagebericht und Erfolgsübersicht liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom

**28. Januar 2008 bis 08. Februar**

während der Öffnungszeiten

<b>Montag bis Donnerstag</b>	<b>08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>08:00 bis 12:30 Uhr</b>

im Verwaltungsgebäude der Stadtbetriebe Unna, Viktoriastr. 12 Raum 12 öffentlich aus.

Der Jahresabschluss der Stadtbetriebe Unna für das Geschäftsjahr 2006 sowie der abschließende Bestätigungsvermerk werden hiermit veröffentlicht.

Unna, 21.01.2008

gez. Frank Peters  
Kaufmännischer Betriebsleiter

Abl. StUN 02-24/30. Januar 2008

25.

**B E K A N N T M A C H U N G****Widmung von Verkehrsflächen**

Der Rat der Stadt Unna hat am 13.12.2007 beschlossen:

Die im Stadtgebiet Unna, Ortsteil Hemmerde, nördlich des Park & Ride – Parkplatzes gelegene Wegefläche wird wie in dem beiliegenden Lageplan dargestellt gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 28.11.1961 (GV NRW S. 305) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, ber. 1996, S. 81, 141, 216, 355) in der z. Z. gültigen Fassung als Gemeindestraße gewidmet.  
Der Gemeingebrauch wird beschränkt auf den Anliegerverkehr.

Anlage: Lageplan

Die Widmung wird zum 01.02.2008 wirksam.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen binnen eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift/Kopie beigefügt werden.

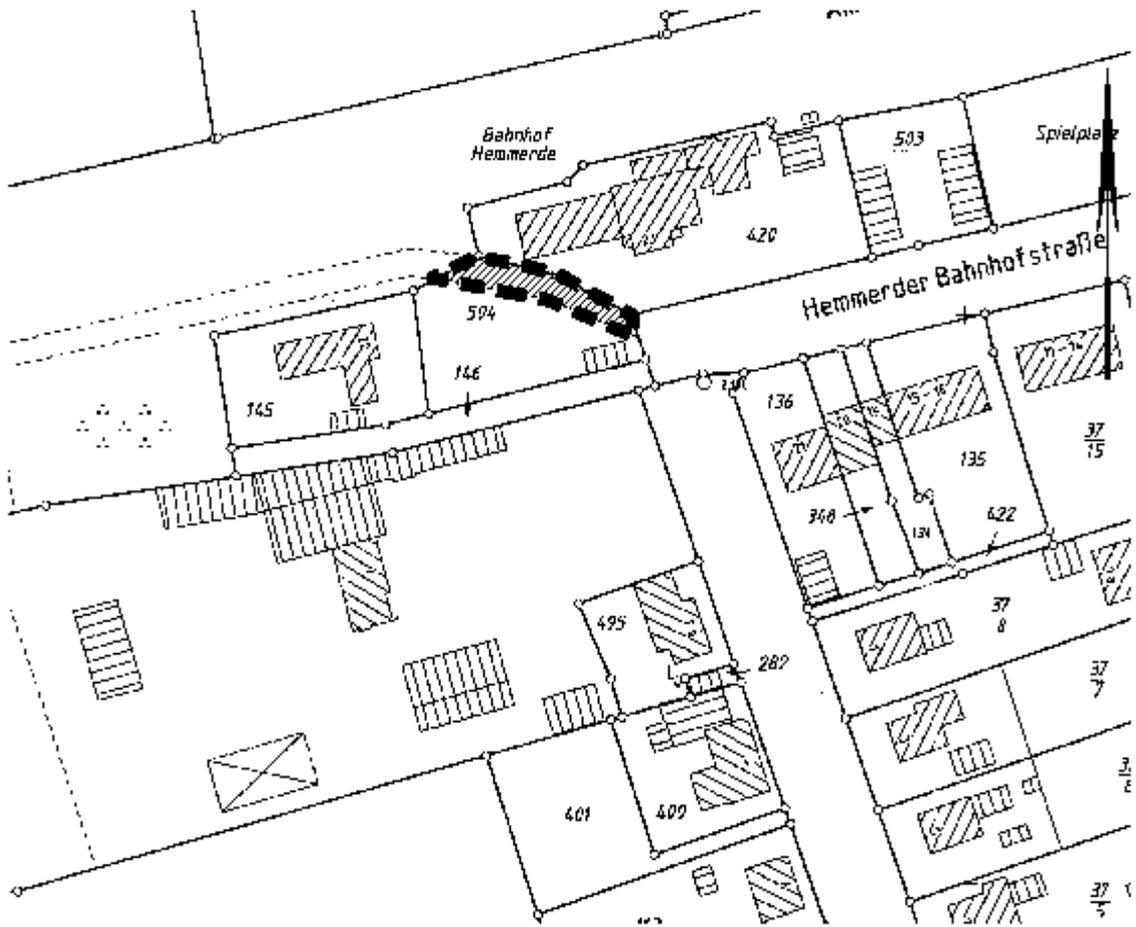
Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden der/dem Klageführer/in zugerechnet werden.

Unna, 09.01.2007

STADT UNNA

Der Bürgermeister  
als Straßenbaubehörde

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister



	<b>6-66 Straßen- und Verkehrswesen</b>	
	Widmung	
	Wegefläche nördlich des P+R-Parkplatzes an der Hemmerder Bahnhofstraße	
	Plandarstellung zu widmende Fläche	
	Gemarkung: Hemmerde	
	Flur: 15	

26.

**B E K A N N T M A C H U N G****Öffentliche Zustellung**

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354, Nr. 49/ 2005) i. V. m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW. S.94, Nr.5/ 2006) weise ich hiermit darauf hin, dass folgendes Schriftstück abgeholt werden kann:

Bezeichnung des Schriftstücks	Aktenzeichen	Datum
<b>Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid</b>	<b>35104BG0044691</b>	<b>29.01.2008</b>

**Empfänger**

Name Rusch, Viktor	Geburtsdatum 15.09.1962
-----------------------	----------------------------

Anschrift Dorotheenstr. 15, 59425 Unna <b>letzte bekannte Adresse:</b>
--

**Ort**

ARGE Kreis Unna, Bahnhofstr. 63, 59423 Unna	Ansprechpartner Herr Sprenger	Raum 230
---	----------------------------------	-------------

**Das Schriftstück gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Unna, 29.01.2008
---------------------

ARGE Kreis Unna  
Der Geschäftsführer  
Im Auftrag  
gez. Klein

Abl. StUN 02-26/30. Januar 2008

27.

**B E K A N N T M A C H U N G****3. Änderungssatzung vom 16.01.2008 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Unna vom 14.06.2006**

Aufgrund von § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 29.10.1991 – SGB VIII – vom 30.10.2007 (GV. NRW S. 462), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. I 3134), zuletzt geändert durch Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz – KICK) vom 08.09.2005 (BGBl. I S. 2729) und § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) hat der Rat der Stadt Unna im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung am 19.12.2007 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Unna beschlossen:

**§ 1**

Der § 3 Absatz 6 „Elternbeiträge“ erhält folgende Fassung:

(6) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen des Jahres, in dem das jeweilige Kindergartenjahr beginnt, soweit sich keine Einkommensänderungen ergeben. Bei Änderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse, wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, sofern die Einkommensänderung voraussichtlich auf Dauer besteht. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Das Jahreseinkommen kann zu jederzeit hochgerechnet werden. Es wird nicht grundsätzlich auf das Kalenderjahr abgestellt. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

**§ 2**

Der § 4 „Elternbeitragsstaffel“ erhält folgende Fassung:

Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder werden nach folgender Staffel erhoben:

Gruppenstruktur	2 bis 6 Jahre		
Einkommen	35 Stunden	25 Stunden	45 Stunden
Bis 16.000 €	0 €	0 €	0 €
Bis 20.000 €	25 €	21 €	43 €
Bis 26.000 €	34 €	29 €	59 €
Bis 32.000 €	41 €	35 €	70 €
Bis 38.000 €	47 €	40 €	82 €
Bis 44.000 €	62 €	53 €	106 €
Bis 50.000 €	79 €	67 €	148 €
Bis 56.000 €	102 €	87 €	199 €
Bis 62.000 €	129 €	110 €	251 €
Bis 68.000 €	164 €	139 €	302 €
Über 68.000 €	200 €	170 €	354 €
Gruppenstruktur	unter 2 Jahren		
Einkommen	35 Stunden	25 Stunden	45 Stunden
Bis 16.000 €	0 €	0 €	0 €
Bis 20.000 €	58 €	49 €	72 €
Bis 26.000 €	79 €	67 €	99 €
Bis 32.000 €	100 €	85 €	125 €
Bis 38.000 €	123 €	105 €	154 €
Bis 44.000 €	158 €	135 €	198 €
Bis 50.000 €	203 €	173 €	254 €
Bis 56.000 €	237 €	201 €	296 €
Bis 62.000 €	269 €	228 €	336 €
Bis 68.000 €	303 €	258 €	379 €
Über 68.000 €	338 €	287 €	422 €

### § 3

Diese 3. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2008 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Stadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 16 . Januar 2008

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

Abl. StUN 02-27/30. Januar 2008

28.

**B E K A N N T M A C H U N G****Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1990 zur  
Meldung zur Erfassung**

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1990**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadtverwaltung Unna  
Bürgerservice  
Rathausplatz 1  
59423 Unna

Sprechstunden:	Montag – Mittwoch	07.30 - 16.00 Uhr
	Donnerstag	07.30 - 18.00 Uhr
	Freitag	07.30 – 12.30 Uhr
	1. und 3. Samstag im Monat	09.00 – 12.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne festen Wohnsitz, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Unna, 24.01.2008  
Stadt Unna  
Der Bürgermeister

gez. Werner Kolter

Abl. StUN 02-28/30. Januar 2008